

Kurzprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 27.06.2017
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrraum

zu 1 Bekanntgaben

- **Kindertagenerweiterung/Fachförderung**

Das Regierungspräsidium Freiburg i.Br. hat mit Bewilligungsbescheid vom 03.05.2017 die beantragte Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) i.H.v. 19.251 € für die Ausstattung/Küche der bestehenden U 3 Gruppe im Rahmen der Erweiterung/Neubau des Kindergartens bewilligt.

- **Bekanntgabe einer Eilentscheidung (§ 43 Abs 4 GemO)**

Brücke Baldersau/Neubau RÜB, Kabelumlegung:

Auftragsvergabe für 20-kV- und 0,4-kV-Kabelumlegung der bauhinderlichen Kabel Brücke Baldersau für RÜB Baldersau der ED Netze i.H.v. 37.176,68 € wegen zeitlicher Dringlichkeit per Eilentscheidung durch Bürgermeister Martin Bühler am 05.05.2017.

- **Bekanntgabe einer Entscheidung im Umlaufverfahren nach § 37 Abs 2 GemO:**

Der Gemeinderat hat der Aufnahme der Gemeinde Hasel als Mitglied des gemeinsamen Standesamts „Mittleres Wiesental“ und den entsprechenden Änderungen der Vereinbarungen am 21.06.2017 zugestimmt.

- **Bekanntgabe der Zustimmung zu einem Bauvorhaben;**

Umnutzung der Geschäftsräume zu Wohnräumen im bestehenden Gebäude, Flst.Nr.56/3, Mitteldorfstr. 3; der Bauantrag wurde befürwortend an das Landratsamt Lörrach weitergeleitet mit der Bitte um Überprüfung der Stellplatzsituation.

zu 2 Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung

keine

zu 3 Anfragen aus dem Zuhörerkreis

Herr Lauer fragt nach dem Ergebnis der Bodenproben des Autokabelareals. Bürgermeister Bühler erklärt, dass keine Auffälligkeiten festgestellt wurden.

zu 4 Änderung des Bebauungsplanes Bergwerk B im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss,

Aufstellungsbeschluss § 2 Abs 1 BauGB

Der Bebauungsplan Bergwerk B (rechtskräftig seit dem 28.03.2008) soll geändert werden.

Begründung des Verfahrens

Die Änderung soll nach § 13a BauGB im beschleunigtem Verfahren erfolgen.

Aufgrund des Charakters und des Umfangs der Bebauungsplanänderung wird die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ – einstufig, ohne Umweltprüfung- /bericht – durchgeführt. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden geprüft. Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und ist durch den Bebauungsplan „BERGWERK B“ rechtskräftig überplant. Die max. überbaubare Grundfläche liegt unterhalb des Schwellenwertes des § 13a (1) Nr. 1 BauGB. Die vorgesehenen Festsetzungen lassen keine Vorhaben mit Pflicht zur UVP oder der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG zu. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Des Weiteren liegen auch keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1(6) Nr. 7 BauGB vor. Ein weiterer Bebauungsplan der Innenentwicklung im räumlichen und sachlichen Zusammenhang wird derzeit in der Gemeinde nicht aufgestellt.

Ziele der Änderung:

Schaffung baurechtlicher und städtebaulicher Planungsgrundlagen für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen.

Begründung:

Die Gemeinde Hausen im Wiesental ist verpflichtet, sich an der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen zu beteiligen und muss Wohnraum für die laufenden Flüchtlingszuweisungen zur Verfügung stellen. Die Gemeinde Hausen im Wiesental verfügt über keine eigenen Wohnbauflächen, die kurzfristig für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften geeignet sind.

Einzigste Möglichkeit, kurzfristig Wohnungen für Flüchtlinge zu schaffen bietet sich für die Gemeinde im Bereich des Bebauungsplanes Bergwerk B. auf der Grundlage des § 246 BauGB, Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte an.

Nach Abs 10 kann in Gewerbegebieten bis 31.12.2019 eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, wenn an dem Standort soziale Anlagen zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Belange vereinbar ist. Ziel der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung in § 246 Abs 10 BauGB ist es, damit dem drängenden Flexibilisierungserfordernissen gerecht zu werden. Auch in Fällen, in denen die Grundzüge der Planung berührt werden, wird eine Befreiung ermöglicht.

Der Grundstücksbesitzer ist bereit, im Bereich des Gewerbegebietes Wohnungen für Flüchtlingsunterkünfte zur langfristigen Vermietung an die Gemeinde zu schaffen.

Der integrierte Standort in der Nähe zum Ortszentrum mit Schule, Halle, Kindergarten und der bereits bestehenden sowie der geplanter Wohnbebauung bietet sich für die Unterbringung der Asylbewerber in diesem Gebiet an.

Die Grundstücke im Gewerbegebiet Bergwerk sind bislang noch unbebaut. Die Vermarktung der reinen Gewerbegrundstücke im Bebauungsplan „Bergwerk B“ hat sich bislang als schwierig erwiesen. Vielmehr besteht ein Bedarf an Wohnbauflächen. Die Gemeinde überlegt derzeit, zusammen mit dem Grundstückseigentümer die städtebaulichen Voraussetzungen des Bebauungsplanes „Bergwerk B“ dahingehend zu überprüfen.

Im Bebauungsplan Bergwerk B, textliche Festsetzungen Ziffer 1.2.1 (Mischgebiet) und Ziffer 1.3.2 (Gewerbegebiet), sind Anlagen für soziale Zwecke ausgeschlossen. Um die städtebauliche Grundlage für Flüchtlingsunterkünfte im Gewerbegebiet und Mischgebiet zu schaffen, müssen soziale Anlagen im Bebauungsplan zugelassen werden.

Inhalt der Änderung:

Zulassung von Anlagen für soziale Zwecke im Mischgebiet und im Gewerbegebiet; in den textlichen Festsetzungen.

- Ziffer 1.2.1.: Streichung der Begriffe „Anlagen für soziale Zwecke“ in den textlichen Festsetzungen.
- Hinzufügen des Satzes: Ausnahmsweise können Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden

<p><u>Bisherige Fassung:</u> <u>Textliche Festsetzungen</u> <u>Ziff 1.2.1 Satz 1</u> Gem § 1 Abs 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs 9 BauNVO sind Vergnügungsstätten, Anlagen für soziale Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.</p> <p><u>Ziff 1.3.2</u> Gem § 1 Abs 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs 9 BauNVO sind im gesamten Gewerbegebiet Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig.</p>	<p><u>Änderungsfassung:</u> <u>Textliche Festsetzungen</u> <u>Ziff 1.2.1 Satz 1</u> Gem § 1 Abs 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs 9 BauNVO sind Vergnügungsstätten, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.</p> <p><u>Ziff 1.3.2</u> Gem § 1 Abs 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs 9 BauNVO sind im gesamten Gewerbegebiet Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für soziale Zwecke.</p>
--	--

Änderungsverfahren:

Die Änderung des Bebauungsplanverfahrens wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Seit Rechtskraft der Bebauungsplanung erfolgte im Plangebiet keine Ansiedlung eines gewerblichen Betriebes, die Grundstücke konnten nicht vermarktet werden.

Die europaweite Flüchtlingsproblematik mit dem Erfordernis zum Bau von entsprechenden Unterkünften war zum Zeitpunkt der Planaufstellung des Bebauungsplans „Bergwerk B“ nicht absehbar. Der Gesetzgeber hat mit der Ergänzung des § 246 Abs.10 BauGB auf die Flüchtlingswelle kurzfristig reagiert. Die Gemeinde Hausen möchte mit der Änderung des Bebauungsplans diese Möglichkeiten in Anspruch nehmen. Der ausgewählte Standort bietet aus städtebaulicher Sicht günstige Voraussetzungen.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs 1 und § 4 Abs 1 wird verzichtet.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs 2 BauGB):

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird für die Dauer eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

GR Klemm erklärt sich als beteiligter Planer befangen und begibt sich in den Zuhörerraum

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Bergwerk B wird in den textlichen Festsetzungen Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.3.2 wie folgt geändert (§ 2 Abs 1 BauGB):
 - a) Streichung der Begriffe „Anlagen für soziale Zwecke“ in den textlichen

Festsetzungen Ziffer 1.2.1. Satz 1.

b) Streichung des Wortes „soziale“ in den textlichen Festsetzungen Ziff. 1.3.2. Satz 1. Ergänzung Satz 2: Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für soziale Zwecke.

- 2. Die Änderung des Bebauungsplanverfahrens wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.**
- 3. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs 1 und § 4 Abs 1 wird verzichtet.**
- 4. Die Gemeinderat billigt die Änderung des Bebauungsplanes Bergwerk B in den textlichen Festsetzungen Ziff 1.2.1 Satz 1 und Ziff 1.3.2 und beschließt die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats.**
- 5. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.**

einstimmig beschlossen

Befangen 1

zu 5 Bauantrag: Neubau von 3 Mehrfamilienwohnhäusern mit 18 Wohnungen für Flüchtlingsunterkünfte, Flst.Nr. 1546, Hammerwerksbrücke, Hausen im Wiesental

Die Firma Brennet bietet der Gemeinde an, im Gewerbegebiet Bergwerk auf ihrem Grundstück Flst.Nr. 1546, Hammerwerksbrücke, für die Unterbringung von Flüchtlingen 3 Mehrfamilienwohnhäuser zu errichten.

Entstehen sollen insgesamt 18 Wohnungen, je Gebäude 6 Wohnungen mit jeweils drei 3-Zimmer- und drei 4-Zimmer Wohnungen.

Die Gemeinde würde diese Wohnungen für die Flüchtlingsunterbringung anmieten.

Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Notsituation, Flüchtlingen unterzubringen, mit § 246 BauGB eine städtebauliche Möglichkeit geschaffen. Nach § 246 Abs 10 kann in Gewerbegebieten bis 31.12.2019 eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, wenn an dem Standort soziale Anlagen zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Belangen vereinbar ist. Auch in Fällen, in denen die Grundzüge der Planung berührt werden, wird eine Befreiung ermöglicht.

Soziale Anlagen sind bisher im Gewerbegebiet Bergwerk nicht zulässig. Der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan Bergwerk B im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB dahingehend zu ändern, dass soziale Anlagen im Gewerbegebiet zugelassen werden können.

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB):

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Gemeinde hat keine alternativen Möglichkeiten Errichtung der Asylbewerberwohnungen zu errichten und ist auf das Angebot der Firma Brennet angewiesen. Die angrenzenden Grundstücke sind noch nicht bebaut, so dass nachbarliche Interessen nicht tangiert sind. Es

wird erwogen, den Bebauungsplan zusammen mit dem Grundstücksbesitzer zu überdenken und auf aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen anzupassen.

Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)

(1) In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

(2) In Fällen des § 4a Abs. 3 Satz 1 kann vor der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ein Vorhaben zugelassen werden, wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt und die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Wird ein Verfahren nach § 13 oder § 13a durchgeführt, kann ein Vorhaben vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, wenn die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit sie dazu nicht bereits zuvor Gelegenheit hatten.

Der Aufstellungsbeschluss und die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes Bergwerk im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB wurden in heutiger Sitzung gefasst.

GR Klemm erklärt sich als Planer befangen. Er befindet sich im Zuhörerraum.

GR Lederer sieht den dringenden Bedarf an Asylbewerberwohnungen, bedauert aber gleichzeitig aber auch die damit verbundenen Einschränkungen der gewerblichen Nutzung im Gewerbegebiet Bergwerk B.

GR Dr.Gürtler mahnt an, dass die vorgeschriebenen Bepflanzungen im Baugebiet Bergwerk eingehalten werden.

GR Pfletschinger fragt nach dem Bedarf an Flüchtlingsunterkünften. Bürgermeister Bühler erwidert, dass hierzu keine Angaben gemacht werden können. Lt. Benachrichtigung des Landratsamtes Lörrach können der Gemeinde Hausen im Wiesental in diesem Jahr mit 40 Personen zugewiesen werden. Mit Familiennachzügen müsse zusätzlich gerechnet werden. Hauptamtsleiterin Kiefer merkt an, dass die Verwaltung aktuell für 8 in den kommenden Monaten zugewiesene Flüchtlinge noch keine Unterbringungslösung sehe. Notfalls müsse die Gemeinde Wohncontainer beschaffen

Beschluss:

Dem Bauantrag auf Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern mit 18 Wohnungen für Flüchtlingsunterkünfte wird unter Befreiung von den im aktuellen Änderungsverfahren vorgenommenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Bergwerk B zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Befangen 1

zu 6 Bauantrag, Anbau einer Balkonanlage sowie Überdachung der Flachdachgarage, Flst.Nr. 1382, Flieschweg 17; Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gern-Dellen II

Der Antragsteller beabsichtigt, an der Westseite seines Gebäudes im EG und Dachgeschoss jeweils einen Balkon (Fläche 16 qm) anzubringen. Zudem soll die bestehende Flachdachgarage mit einem Satteldach (25 ° Dachneigung) aufgerüstet werden. Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Gern-Dellen II.

Balkone:

Die vorgesehenen Balkone überschreiten das im Bplan festgesetzte Baufenster um 2,00 m. Befreiung von den Festsetzungen wird beantragt.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs 2 BauGB) könnte erteilt werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder die Durchführung des BBpl zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die untergeordnete Überschreitung des Baufensters durch die Balkone ist städtebaulich vertretbar und berührt die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht. Nachbarliche Interessen sind nicht tangiert

Überdachung der Garage:

Ziff 2.1 Satz 2 der textl. Festsetzungen des Bebauungsplanes schreibt für Garagen Flachdächer oder flachgeneigte Dächer (flach geneigte Dächer =Dächer zwischen 3 bis 20 ° DN) vor. Das Satteldach der Garage ist mit DN von 25 ° geplant.

Nach Ziff 3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes können Ausnahmen von dieser Vorschrift im Einzelfall zugelassen werden.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die Ausnahme im vorliegenden Fall zu versagen.

GR Klemm ist als beauftragter Architekt befangen und befindet sich im Zuhörerraum.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gern-Dellen II hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters wird erteilt.

Der Überdachung der Flachdachgarage mit einer Dachneigung von 25 ° wird als Ausnahme nach Ziffer 3 der textlichen Vorschriften des Bebauungsplanes Gern-Dellen II zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Befangen 1

zu 7 Neubau Regenüberlaufbecken Baldersau, Vergabe Elektroarbeiten, Becken- und Steuerungstechnik

Das elektrotechnische Ausrüstungen (= Steuerungstechnik, Beckentechnik-/Ausrüstung) zum Neubau des RÜB „Baldersau wurde beschränkt ausgeschrieben. Es wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Zwei Angebote sind eingegangen.

Das wirtschaftlichste und preisgünstigste Angebot hat die Firma ELIQUO STULZ GmbH, 79865 Grafenhausen hat mit **260.610 €** eingereicht (Angebotsprüfung durch die Planungsgruppe Leppert, Schopfheim).

Hinweis zur Ausführung

Laut Vertrag ist mit der Ausführung ab dem 01. September 2017 (= Arbeitsvorbereitung) zu beginnen, das Ende der Maßnahme ist vertraglich auf den Februar 2018 festgelegt.
Es ist geplant, die bis Ende Mai/ 2. Quartal 2018 abzurechnen.
Die Gesamtfertigstellung und der Betrieb der Anlage RÜB „Baldersau“ wird auf 03-2018 avisiert

Beschluss:

Der Auftrag für elektrotechnische Ausrüstungen (= Steuerungstechnik, Beckentechnik-/Ausrüstung) zum Neubau des RÜB „Baldersau“ wird vergeben an die Firma ELI-QUO STULZ GmbH, 79865 Grafenhausen zum Pauschal-Angebotspreis von 260.610,00 €

einstimmig beschlossen

zu 8 **Neubau RÜB Baldersau - Vergabe Schlosserarbeiten incl. Fenster und Türen**

Die Planungsgruppe Leppert hat die Schlosserarbeiten beschränkt ausgeschrieben und das einzige eingegangene Angebot, das Angebot der Firma Stahlbau Lang GmbH, 79591 Eimeldingen geprüft. Es ergibt sich ein Angebotspreis von **94.142,39 €**

Die Planungsgruppe Leppert schlägt die Vergabe an die Firma Stahlbau Lang GmbH vor.
Laut Vertrag ist mit der Ausführung ab dem 01. September 2017 (= Arbeitsvorbereitung) zu beginnen, das Ende der Maßnahme ist vertraglich auf den Februar 2018 festgelegt.

Es ist geplant, die bis Ende Mai/ 2. Quartal 2018 abzurechnen

Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt die Schlosser-arbeiten des Neubaus RÜB Baldersau an die Firma Stahlbau Lang GmbH, 79591 Eimeldingen zum geprüften Angebotspreis von 94.142,39 €.

einstimmig beschlossen

zu 9 **Ideenwettbewerb zur Strategie "Quartier 2020 - Gemeinsam.Gestalten." - Bewerbung**

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat den Ideenwettbewerb zur Strategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ ausgeschrieben als Impuls zur Etablierung von Quartiersentwicklungsprozessen in baden-württembergischen Kommunen. Der Wettbewerb unterstützt Innenentwicklungsprozesse im ländlichen Raum, die sich insbesondere mit den Handlungsfeldern Älterwerden, Gesundheit und Integration beschäftigen. Das Preisgeld kann für Bürgerbeteiligungsprozesse oder erste Umsetzungsmaßnahmen verwendet werden.

Inhaltliche Vorgabe ist, dass sich die eingereichten Konzepte der Quartiersentwicklung mindestens mit dem kommunalen Handlungsfeld „Pflege und Unterstützung im Alter“ beschäftigen. Zudem muss die Konzeptidee das Thema „Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Bürgerbeteiligung“ berücksichtigen und sich mit der Frage befassen, wie die im Quartier lebenden Menschen an der Ausgestaltung des Quartiers beteiligt werden und die Entwicklung aktiv mitgestalten können. Eine Verknüpfung mit anderen kommunalen Handlungsfeldern (zum Beispiel Familie, Jugend, Menschen mit Migrationserfahrung oder mit Behinderungen) ist sinnvoll. Kooperationen mit diversen Akteuren im Quartier (zum Beispiel mit bürgerschaftlichen Initiativen, Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Sozialunternehmen, Kirchen, Ärzten, Gesundheitsdiensten, Gewerbe, ÖPNV, etc.) sind wünschenswert.

Der in Hausen bereits angestoßene Prozess rund um die Erweiterung des Kindergartens, der Entwicklung und den Neubau des Markus Pflüger Heims und die Ideen, die damit zusammenhängenden, passen perfekt für eine Teilnahme am Wettbewerb.

Mit dem Landratsamt Lörrach, Eigenbetrieb Heime, und der Stabstelle Strukturpolitik haben wir uns verständigt, dass die Kommune einen Antrag zum Ideenwettbewerb stellen sollte, also Antragsteller ist und der Landkreis verlässlicher benannter Partner. Die beiden Stellen werden an der Antragsformulierung mitarbeiten.

Die Ausschreibung und weitere Informationen sind auf der Internetseite des Ministeriums zum Downloaden bereit.

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/generationenbeziehungen/quartiersentwicklung/>

GR Klemm betont, dass die Fraktion der Freien Wähler die Teilnahme am Wettbewerb begrüßt.

Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt ausdrücklich die Teilnahme am Ideenwettbewerb des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit dem Ziel, einen Quartiersentwicklungsprozess für Hausen im Wiesental, Neue Ortsmitte/Bürgerzentrum, durchzuführen bzw. weiterzuführen. Zwingend erforderliche Bausteine für den Wettbewerbsbeitrag sind Bürgerbeteiligung, Bürgerengagement und das Handlungsfeld „Pflege und Unterstützung im Alter“.

Die Verwaltung wird beauftragt die Bewerbung zu stellen.

einstimmig beschlossen

zu 10 Haushaltsrechnung 2015, Gemeinde Hausen im Wiesental und Eigenbetrieb Kommunal Wohnbau

Sachverhalt:

Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens auf DOPPIK konnte der Rechenschaftsbericht 2015 nicht früher vorgelegt werden. Rechnungsamtsleiter Jörg Jost erläutert die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben mit den wesentlichsten Abweichungen. Die Aufstellung der Abweichungen und der Rechenschaftsbericht liegen den Gemeinderäten vor.

Die Finanzlage im Haushaltsjahr 2015 präsentierte sich zu Jahresbeginn schlecht. Mit der ordentlichen Schuldentilgung i.H.v. 123.488 € stand eine Nettozuführung von -307.527 € für Investitionen zur Verfügung. Durch positive Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt entwickelte sich der Haushalt dahingehend, dass eine verbesserte Zuführung an den Vermögenshaushalt um rd. 264.637 € möglich wurde

Im Vermögenshaushalt konnten einige vorgesehene Maßnahmen nicht komplett durchgeführt werden. Die Erschließung der freien Friedhofsfläche zum Baugebiet Gern-Dellen III, Neubau der Regenüberlaufbecken Krummatt und Baldersau, LED Beleuchtung u.a. wurden im Haushaltsplan 2016 neu veranschlagt. Hingegen wurde die Gesamtmaßnahme „Bergwerk“ zuschusstechnisch schlussabgerechnet, die Hallendachsanierung wurde vorgenommen, die LED-Beleuchtung installiert und die Wasserablesung auf Funktechnik umgestellt. Restliche Finanzierungsmittel werden im Jahre 2016 neu veranschlagt. Die Sachinvestitionen wurden entsprechend den Veranschlagungen im Haushaltsplan 2015 weitgehend getätigt. Hier wurden die Funkwasserzähler mit Zubehör im Vermögenshaushalt verbucht. Da die Veranschlagung im Verwaltungshaushalt erfolgt ist, ergaben sich hier Mehrausgaben.

Die ordentliche Schuldentilgungen belief sich auf i.H.v. 79.179,64 €.

Die geplante Rücklagenentnahme von 519.643 € konnte im Ergebnis auf 102.639,91 € reduziert werden. Dies bedeutet eine Verbesserung um 417.003,09 €.

Der Schuldenstand der Gemeinde Hausen im Wiesental hat sich um 568.820,36 € auf nunmehr 1.498.026,08 € erhöht. Das Jahr 2015 schließt ohne Fehlbetrag ab. Kämmerer Jost bemerkt abschließend, dass sich das Jahr 2015 hat sich das Jahr 2015 insgesamt betrachtet gegenüber der Planung sehr positiv entwickelt habe.

Zum Abschluss 2015 der Kommunal Wohnbau:

Erfolgsplan:

Der Unterhaltungsaufwand für die Wohngebäude blieb im Jahre 2015 mit einer Summe von 24.932,55 Euro unter dem Ansatz von 32.000,00 Euro. Im Unterhaltungsaufwand sind die Lohnkosten des Bauhofes der Gemeinde in Höhe von 1.903,00 Euro bereits enthalten. Es wurden einige kleinere Renovierungen und Reparaturen durchgeführt, die geplanten Kamin-sanierungen in der Hebelstraße 30/32 wurden nicht vorgenommen.

Der veranschlagte Verlust i.H.v. -17.809 € konnte auf - 6.752,64 € reduziert werden.

Vermögensplan:

Der Vermögensplan schließt mit einer Summe von 118.826,93 € (Ansatz: 129.149,00 €) ab. Auf der Einnahmenseite ergibt sich eine Abweichung aus dem Deckungsmittelüberhang des Vorjahres in Höhe von -13.529,51 €. Die Darlehensaufnahme für den Umbau von Hebelstraße 11 (14.000 €) und Hebelstraße 32 (70.000 €) wurde in Anspruch genommen. Die Abschreibungen im Jahr 2015 belaufen sich auf 32.371,44 Euro (+3.207,44 €).

In den Ausgaben wurde der Ansatz für Sanierungen von Wohnungen in der Hebelstr. 32 i.H.v. 70.000 € mit 50.888,85 € nicht erreicht. Die restlichen Mittel wurden 2016 aufgrund des Systemwechsels neu veranschlagt. Beim Deckungsmittelüberhang lfd. Jahr ergaben sich 19.124,21 € Mehrausgaben.

Der Zielvorgabe der Wibera den Eigenbetrieb Kommunal Wohnbau mit 2/3 Eigenkapital und 1/3 Fremdkapital auszustatten ist weiterhin genüge getan.

Bilanz:

Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beläuft sich bei der AKTIVA und PASSIVA auf

1.480.968,31 € (Vj. 1.457.286,90 €).

Auf der AKTIVA

ist das Anlagevermögen (Grundstücke, Wohnbauten, Maschinen, Anlagen im Bau) mit 1.469.752,47 €

das Umlaufvermögen (Forderungen aus Lieferung und Leistungen) mit 11.215,84 € ausgewiesen.

Bei der PASSIVA sind zu nennen:

das Stammkapital	1.022.583,77 € -
die Allgemeine Rücklage	429.531,87 € -
die Gewinn-/ Verlustvorträge	442.144,82 €
Jahresverlust 2015	6.752,64 €
die Fremddarlehen	436.027,51 € -
Fremddarlehen (Raten 31.12.15)	0,00 € -
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 € -
Kassenmittel bei der Gemeinde (Kassenvorgriff)	41.722,62 € -

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis der Haushaltsrechnung 2015 einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres Kenntnis und stimmt den folgenden vorgelegten Beschlussanträgen zu:

I.Rechenschaftsbericht der Gemeinde Hausen im Wiesental

Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis der Haushaltswirtschaft 2015 einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres Kenntnis und beschließt:

- 1. Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2015 werden gemäß § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wie folgt festgestellt:**

1.1	Verwaltungshaushalt	Einnahmen und Ausgaben	5.057.292,65	EUR
1.2	Übertragung der Haushaltsreste Verwaltungshaushalt in das HJ 2016	Einnahmen Ausgaben	0,00 0,00	EUR EUR
1.3	Vermögenshaushalt	Einnahmen und Ausgaben	409.151,17	EUR
1.4	Übertragung der Haushaltsreste Vermögenshaushalt in das HJ 2016	Einnahmen Ausgaben	0,00 0,00	EUR EUR
1.5	Zuführung zum Vermögenshaushalt		264.636,80	EUR
1.6	Vermögensrechnung (Vermögens- und Schuldenseite)		13.419.554,32	EUR
1.7	Zunahme / Deckungskapital		33.285,99	EUR
1.8	Schuldenstand per 31.12.2015		1.498.026,08	EUR
2.	Die im Haushaltsjahr 2015 entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.			
3.	Rücklagenentnahme		102.639,91	EUR
4.	Die Haushaltsrechnung schließt ohne Fehlbetrag ab.			

II. Kommunal Wohnbau

5. Jahresabschluss Kommunal Wohnbau

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs „Kommunal Wohnbau Hausen“ wird gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes wie folgt festgestellt.

5.1 Gewinn- und Verlustrechnung

- Erträge	EUR	98.067,55
- Aufwendungen	EUR	104.820,19
Der Jahresverlust beläuft sich auf	EUR	6.752,64

Dieser ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

5.2 Bilanzsumme per 31.12.2015	EUR	1.480.968,31
5.3. Schuldenstand per 31.12.2015 (ohne Darlehen bei der Gemeinde)	EUR	436.027,51
5.4. Verbindlichkeiten (Darlehen bei der Gemeinde)	EUR	0,00

6. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2015 ist der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung an 7 Tagen öffentlich auszulegen

einstimmig beschlossen

zu 11 Fragestunde für die Bürger

Verkehrssituation Moosweg/Riedackerweg:

Herr Abt regt an, das vorhandene, verblasste Durchfahrtsverbotsschild zu ersetzen und ein Zusatzschild“ Fahrräder frei“ anzubringen.

Bürgermeister Bühler dankt für die Anregung und merkt an, dass die Verwaltung in dieser Angelegenheit bereits tätig sei.

Kurvenbereich Maibergstraße/Gresgerweg:

Herr Abt bittet um Prüfung, ob eventuell Straßenmarkierungen dazu beitragen könnten, dass LKW´s sich in diesem sensiblen Kurvenbereich Richtung in Gresgerweg verfahren. Bürgermeister Bühler sagt zu, die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen.

Musikschule Steinen(Personalwechsel):

Herr Lederer bezieht sich auf einen Bericht der Badischen Zeitung und fragt, wie es zu kurzfristigem Personalwechsel in der Musikschulleitung gekommen sei. Bürgermeister Bühler gibt Erklärungen zu strukturell geplanten Änderungen der Träger und Zeitdruck ab.

Verkehrssituation Bereich Bühlackerstraße/Bergwerkstraße:

Frau Jehle fragt, ob Autos in diesem Bereich auf der Straße geparkt werden dürfen. Oft sei die Straße nicht einsehbar. Bürgermeister Bühler erklärt, dass Parken in der Zone 30 erlaubt sei, soweit die Restfahrbahnbreite von 3 m gewährleistet sei.

Geschwindigkeitssignal:

Frau Jehle fragt, ob es eine Auswertung des mobilen Geschwindigkeitssignals zu den Überschreitungen gebe. Bürgermeister Bühler antwortet, dass eine Auswertung noch nicht vorgenommen worden sei.

Verkehrsgefährdung durch Hecken im Bereich Torstraße Hebelstraße.

Eine Bürgerin bittet darum, die Grundstücksbesitzer darauf hinzuweisen, ihre Hecken zurückzuschneiden. Im Bereich Torstraße/Hebelstraße gefährden überragende dichte Hecken die Sicherheit des Straßenverkehrs.

gez. Andrea Kiefer
Protokollführung